

HEGA 09/13 - 04 - Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) - Fachliche Hinweise (FH) SGB II und SGB III

Geschäftszeichen: PEG / MI – II-2071 / 5390.4 / 5392

Gültig ab: 20.09.2013

Gültig bis: 19.09.2018

SGB II: Weisung (GA Nr. 18/2013)

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Die Arbeitshilfen zur beruflichen Rehabilitation von eLb wurden rechtskreisübergreifend überarbeitet. Den gemeinsamen Einrichtungen (gE) stehen nun erstmals FH für Fach- und Führungskräfte zur Verfügung, um den Prozess der beruflichen Rehabilitation für eLb zu optimieren. Zusätzlich wird den Führungskräften der gE zur Analyse und Ableitung bestehenden Handlungsbedarfs im Intranet ein „Reha-Check“ angeboten. Die Agenturen für Arbeit als Rehabilitationsträger erhalten FH für Führungskräfte zur Gestaltung der Schnittstellen zu gE und zugelassenen kommunalen Trägern (zkT).

1. Ausgangssituation

Fast 40 Prozent der arbeitslosen eLb haben gesundheitliche Einschränkungen, die häufig die Vermittlungschancen deutlich einschränken. Daher gilt es für die gE, evtl. vorliegenden Bedarf auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben frühzeitig zu identifizieren und sicherzustellen, dass Rehabilitanden aus der Grundsicherung die ihnen zustehenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, um sie erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Jobcenter (gE und zkT) sind keine Träger der beruflichen Rehabilitation. Jedoch wird etwa ein Drittel aller Rehabilitanden, für die die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist, in Jobcentern betreut. Des Weiteren sind auch Rehabilitanden anderer Träger (z. B. Deutsche Rentenversicherung oder Unfallversicherung) Kundinnen und Kunden der Jobcenter. Somit sind bei der beruflichen Rehabilitation von eLb parallel verlaufende Prozesse und vielfältige Schnittstellen zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu berücksichtigen.

Insbesondere bei Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers BA bestehen aufgeteilte Verantwortlichkeiten zwischen Agenturen für Arbeit und Jobcentern, die im Sinne der eLb zielführend von den Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu gestalten sind. Im

Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung behinderter Menschen ist es erforderlich, dass die Jobcenter eng mit der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger zusammenarbeiten.

2. Auftrag und Ziel

Die Fachlichen Hinweise für die gE beschreiben die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der gE im Reha-Prozess und sollen die Fach- und Führungskräfte der gE unterstützen, den Prozess der beruflichen Rehabilitation für eLb so zu gestalten, dass die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird.

Zur Analyse und Ableitung bestehenden Handlungsbedarfs wird für Führungskräfte der gE im Intranet ein „Reha-Check“ bereit gestellt.

In den Fachlichen Hinweisen für die Agenturen für Arbeit werden den Führungskräften Hinweise zur Zusammenarbeit der BA als Rehabilitationsträger mit den Jobcentern an den gestaltbaren Schnittstellen gegeben. Des Weiteren werden in den FH beispielhafte Inhalte für eine Kooperationsvereinbarung dargestellt. Dabei steht es den Agenturen für Arbeit und Jobcentern frei, ihre Zusammenarbeit entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu gestalten.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- befähigen die Agenturen für Arbeit und gE zur effektiven und effizienten Gestaltung des Prozesses und der Schnittstellen der beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten,
- stellen die Umsetzung der Fachlichen Hinweise SGB II und SGB III zur beruflichen Rehabilitation von eLb in ihrem Bezirk sicher,
- unterstützen die Agenturen für Arbeit bei den Aktivitäten zur Ausgestaltung der Schnittstellen mit den Jobcentern und
- erörtern das Thema mit den zuständigen Ministerien der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden ihres Bezirks, um insbesondere die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern zu intensivieren.

Die Agenturen für Arbeit

- überprüfen als Rehabilitationsträger ihre Zusammenarbeit mit den Jobcentern (gE und zKT) in ihrem Bezirk, identifizieren Handlungsbedarfe und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Kooperation,
- schlagen als Träger der Grundsicherung der Trägerversammlung der gE vor, dass die Agentur für Arbeit mit der gE eine Kooperationsvereinbarung zur Gestaltung der Schnittstellen im Prozess der beruflichen Rehabilitation eLb abschließt.

Die GF der gemeinsamen Einrichtungen

- stellen sicher, dass die Fach- und Führungskräfte die Fachlichen Hinweise SGB II zur beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter kennen und anwenden,

- stellen sicher, dass im Rahmen des Prozesses der beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter die Schnittstellen mit Dritten – insbesondere der BA als Rehabilitationsträger – geklärt und beschrieben sind,
- empfehlen der Trägerversammlung, dass die gE mit der Agentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung zur Gestaltung der Schnittstellen im Prozess der beruflichen Rehabilitation von eLb abschließt.

gez. Unterschrift